

17. Verstößt derjenige, der nicht in die Liste der Patentanwälte eingetragen und auch gemäß § 17 des Reichsgesetzes, betr. die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 von dem Vertretungsgeschäft vor dem Patentamt ausgeschlossen ist, gegen § 19 dieses Gesetzes, wenn er seine zur Besorgung fremder, zum Geschäftskreise des Patentamts gehöriger Angelegenheiten bestimmte Geschäftsstelle als „Patentbureau“ bezeichnet?

Patentanwaltsgesetz § 19.

II. Zivilsenat. Urk. v. 31. Januar 1905 i. S. Dr. B. u. Gen. (Rl.)  
w. B. (Bekl.). Rep. II. 945/04.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage wurde in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen verneint.

Aus den Gründen:

„Das Oberlandesgericht hat nicht verkannt, daß § 19 des Patentanwaltgesetzes vom 21. Mai 1900, worauf die Klage an erster Stelle gestützt ist, wie der Wortlaut und die Motive ergeben, dem § 147 Ziff. 3 Gew.O. nachgebildet ist, und es daher nahe liegend sei, die zu diesem letzteren Gesetze ergangene Rechtsprechung zu berücksichtigen, welche die Benutzung eines arztähnlichen Titels schon in der Ankündigung eines Gewerbebetriebes oder Instituts in Verbindung mit dem Namen des Ankündigenden gefunden hat; allein es hat eine Ausdehnung dieser Rechtsprechung auf § 19 wegen der Verschiedenheit der Sachlage bei einerseits geprüften Medizinalpersonen und andererseits Patentanwälten zur Zeit nicht als angängig erachtet. Es hat in dieser Beziehung ausgeführt, seit Geltung des Patentgesetzes von 1877 seien eine große Zahl von Patentbureaus entstanden, deren Inhaber im freien Gewerbebetriebe allgemein zur Vertretung der Interessenten vor dem Patentamte und zur Wahrnehmung ihrer Geschäfte daselbst zugelassen gewesen seien, und von denen sich einzelne schon damals, wenn auch ohne rechtliche Bedeutung, Patentanwälte genannt hätten, daß auch jetzt noch Patentanwälte, die in die Liste eingetragen seien, die Bezeichnung „Patentbureau“ benutzten und dabei nicht nur die Vertretung vor dem Patentamte, sondern auch sonstige vor demselben zur Erledigung kommende Geschäfte für andere betrieben, und daß endlich das Vertretungsgeschäft nach § 17 des Patentanwaltgesetzes auch von solchen Personen ausgeübt werden dürfe, welche nicht die Vorbedingungen für die Erlangung des Titels eines Patentanwalts erfüllt hätten und nicht in die Liste eingetragen seien. Die Sachlage sei daher eine ganz andere als bei § 147 Ziff. 3 der Gewerbeordnung. Dort handele es sich um den festen Begriff einer geprüften Medizinalperson; hier dagegen hätten zwei Klassen von Personen die Befugnis, andere vor dem Patentamte zu vertreten, und die Bezeichnung „Patentbureau“ sei mehrdeutig, sie könne dahin verstanden werden, daß der Inhaber ein Patentanwalt sei; sie könne aber und werde vom Publikum häufig lediglich so aufgefaßt werden,

der Inhaber sei befugt, vor dem Patentamt zu vertreten; ob er in die Liste eingetragen sei, werde einem großen Teil des Publikums ganz gleichgültig sein. Diese tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen sind nicht zu beanstanden. Wenn nun hieran anschließend das Oberlandesgericht als entscheidend den Satz ausgesprochen hat: „Nach alledem muß davon ausgegangen werden, daß der Titel Patentanwalt zur Zeit wenigstens noch nicht die Bedeutung gewonnen hat, die dem Arzttitel beigelegt wird, und schon aus diesem Grunde ist es bedenklich, die Bezeichnung Patentbureau im Anschluß an die zu § 147 Ziff. 3 der Gewerbeordnung ergangene Subskription als einen patentanwaltähnlichen Titel anzusehen“, und letzteres verneint hat, so ist den Klägern (Revisionsklägern) allerdings zuzugeben, daß das Oberlandesgericht übersehen hat, daß der Begriff „Patentanwalt“ in § 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1900 gesetzlich festgelegt ist, demgegenüber eine anderweite Auffassung des Publikums von dem Worte Patentanwalt nicht in Betracht kommen kann. Mein in gegenwärtiger Sache handelt es sich nicht um diese Bezeichnung, sondern darum, ob das Wort „Patentbureau“ eine dem Titel „Patentanwalt“ ähnliche Bezeichnung enthält. Dieses hat aber das Oberlandesgericht mit Recht verneint. Denn wie seine oben angeführten, nicht zu beanstandenden Darlegungen ergeben, versteht das Publikum den durch „Patentbureau“ zur allgemeinen Kenntnis gebrachten Geschäftsbetrieb nicht als einen solchen, der nur den Patentanwälten im gesetzlichen Sinne vorbehalten ist, und dabei kann nicht von Erheblichkeit sein, daß vielleicht der eine oder andere eine abweichende Auffassung hat. Auch sprachlich enthält die Bezeichnung „Patentbureau“ keinen Hinweis auf „Patentanwalt“, sie deutet nur auf jemanden hin, der sich gewerblich mit Patentangelegenheiten beschäftigt. Anders könnte die Rechtslage zu beurteilen sein, wenn, was gegenwärtig nicht der Fall ist, es sich um die Bezeichnung Patentanwaltsbureau handelte. Das gewonnene Resultat steht übrigens, wie auch der Berufungsrichter hervorgehoben hat, im Einklang mit den Motiven zu § 19, worin ausdrücklich gesagt ist, Bezeichnungen, die zwar auf eine Tätigkeit in Patentangelegenheiten, nicht aber auf einen anwaltschaftlichen Verkehr mit der Behörde hinweisen, z. B. Patentagent, Patentbureau, müßten der freien Benutzung überlassen bleiben.“ . . .